

An den Landrat

---

Glarus, 13. Dezember 2012

### **Bericht zum Standortförderungsgesetz**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierungsrat behandelte die obstehende Vorlage an ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2012 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Fridolin Luchsinger, Schwanden

Mitglieder: LR Kaspar Krieg, Niederurnen  
LR Roland Goethe, Glarus (Ersatz für Christian Marti)  
LR Renata Grassi Slongo, Niederurnen  
LR Myrta Giovanoli, Ennenda  
LR Fredo Landolt, Näfels (Ersatz für Daniela Bösch)  
LR Hans-Heinrich Wichser, Braunwald  
LR Benjamin Mühlemann, Mollis

Unentschuldigt: LR Beny Landolt, Näfels

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

Landesstatthalter Marianne Dürst Benedetti  
Heinz Martinelli, Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit  
Stefan Elmer, Standortentwicklung  
Christian Zehnder, Standortpromotion  
Walter Züger, Departementssekretär DVI

Auf die Erstellung eines Sitzungsprotokolls wird zu Gunsten der direkten Erstellung des vorliegenden Berichtes verzichtet.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht des Regierungsrates vom 6. November 2012
- Standortentwicklungsstrategie vom 31.8.2011 (SES)
- Zusammenstellung der 16 Vernehmlassungen
- Präsentation (Handout) zur Standortförderung

## 1. Grundsätzliches

Der Präsident begrüsst und LS Marianne Dürst Benedetti führt anhand der Unterlagen in die Thematik ein und weist darauf hin, dass der Landrat die SES nicht verabschieden müsse. Es sei dem Regierungsrat nur darum gegangen den Landrat auch über die Strategien zu informieren.

Heinz Martinelli blendet zurück in die 70-er Jahre zu den Anfängen der Wirtschaftsförderung und zeigt wie und mit welchen Zielsetzungen das heutige Gesetz damals entstand. Stefan Elmer (Standortentwicklung) und Christian Zehnder (Standortpromotion) stellen sodann ihre Bereiche vor.

Zusätzlich wird der Kommission auch der ecopol-Bericht vom Dez. 2009 zugestellt, welcher die Basis für die regierungsrätliche Vorlage bildete und im Wesentlichen dargestellt wurde.

Im Rahmen der Eintretensdebatte wird festgestellt, dass wenig Fleisch am Knochen auszumachen sei. Das Gesetz komme sehr programmatisch daher. Vermutungsweise sei dies so, weil die Verantwortlichen hier bereits sehr gute Arbeit leisten würden. Man vermisse jedoch eine klarere Aussage zum Bereich „Wohnen“ bzw. es sei nicht ganz klar, ob dies nun auch dazu gehöre oder nicht.

Dem wird entgegnet, dass das Wohnen bzw. die Ansiedlung von Privatpersonen (vgl. Art. 4 und 6 sowie entspr. Erl.) natürlich sehr weniger stark im Fokus stehe als die Ansiedlung von Unternehmen. Wohnmarketing sei denn auch viel mehr eine Domäne der Gemeinden. Aber die beiden Bereiche gehörten zusammen, gute Rahmenbedingungen wirkten sich auf beide Bereiche aus bzw. beide würden davon profitieren können. Zudem sei der Bereich Wohnen in der SES sehr stark vertreten (Stossrichtungen 2+3). Ferner sei auch in dieser Hinsicht eine starke Verflechtung festzustellen, welche den ganzen Bereich Standortförderung charakterisiere und den Erfolg von vielen verschiedenen Faktoren und Stellen abhängig mache. Auch sei es nicht so, dass die Massnahmen (Art. 8) allein auf Unternehmen abzielten. Gerade bei Industriebranchen sei es so, dass hier entsprechende Konzepte unterstützt werden könnten (Art. 8 Abs. 1 lit. a), welche in einer Ansiedlung von Privatpersonen (Wohnen) münden könnten.

Schliesslich setzt sich die Meinung durch, dass das Wohnen genügend verankert sei und in den bestehenden Bestimmungen sich genügend widerspiegle. Es sei auch in dieser Hinsicht ein sehr schlankes Gesetz, welches den nötigen Freiraum in der Anwendung gewähre. Das sei richtig. Nach Massgabe von Art. 14 Abs. 3 werde der Regierungsrat das Nötige verordnen.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass heute ein grosser Teil der Ressourcen in den Bereich Bestandespflege (Bilanzgespräche, Firmenbesuche etc.) investiert wird. Es ist sehr viel weniger aufwändig bestehende Kunden zu halten, als neue zu akquirieren.

Auch verhält es sich so, dass vorliegend – analog zum bisherigen Gesetz – keinerlei Anspruchsvoraussetzungen im Gesetz zu finden sind, weil in weiten Teilen auch keine solchen bestehen. Soweit sich solche Vorgaben als sinnvoll erweisen sollten, wäre dies auf Stufe Verordnung zu regeln.

Die Kommission ist geschlossen für Eintreten.

## 2. Detailberatung

Zum Bericht:

Die Kommission hält fest, dass der Hinweis (S. 1) auf die Schaffung eines Fonds über Fr. 6 Mio., wovon heute nur mehr Fr. 2.4 Mio. zur Verfügung stehen, so zu verstehen ist, dass in diesem Zusammenhang nie mehr als Fr. 3 Mio. beansprucht wurden.

Zum Gesetz:

Art. 2:

Die Formulierung ist nochmals zu überprüfen:

„Das Gesetz verfolgt das **Ziel** (oder: die Ziele????) ein nachhaltiges Wachstum der Volkswirtschaft und die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Glarus und der (???) Standortqualität zu fördern.“ Evtl. ist der Satz umzustellen: „... und die Erhöhung der **Standortqualität und der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Glarus** zu fördern.“

Bereinigter Vorschlag nach nochmaliger Prüfung:

„Ziele des Gesetzes zu Gunsten des Standortes Glarus sind nachhaltiges Wachstum der Volkswirtschaft, Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung der Standortqualität.“

Art. 8:

Schreibfehler in Abs. 1 lit. e (statt „dar“ soll es „daran“ heissen).

Nach intensiver Diskussion will man nicht auf das Instrument „Bürgschaften“ verzichten, zumal die OBTG nur mit Regionalbanken zusammenarbeitet, man dieses Instrument gegenüber einem Darlehen bevorzuge, weil eben noch ein Dritter mitwirke, bzw. die Bank das Geld auszahle und nicht der Kanton und man selber immer nur eine Teilbürgschaft eingehe. Insofern bleibe ein Teilrisiko bei der Bank, was eine optimale Kontrolle gewährleiste.

Die Kommission betont, dass die vorliegende Aufzählung keine abschliessende sei. Dies sei richtig und wichtig.

Auch nimmt man zur Kenntnis, dass man sich bzgl. der Unterstützung direkter Mitbewerber zurückhalten muss, soweit es sich eben um Unternehmen mit volkswirtschaftlicher Bedeutung handelt. Es kann nicht sein, dass der Staat ein Unternehmen fördere mit dem Effekt, dass schliesslich ein direkter Konkurrent entsprechender Wichtigkeit in den Ruin getrieben werde.

Art. 10:

Die Frage, ob Rückforderungen bei einem Wegzug aus dem Kanton zum Thema würden, wird dahingehend beantwortet, dass dies bei Steuererleichterungen der Fall sei. Vorliegend gehe es aber um weniger bedeutende Beträge. Es gehe auch darum, dass man nicht überreguliere.

Art. 13:

Die Kommission wirft die Frage auf, ob die Gemeinden Einsitz in dieser Kommission haben sollten.

Dazu hält man fest, dass es sich vorliegend um eine kantonale Aufgabe handle. Man solle dies nun nicht über die Zusammensetzung der Kommission ohne Not verwässern. Ferner handle es sich hier um eine reine Fachkommission, welche ausserdem nur vorberatend tätig sei, welcher also keinerlei Entscheidkompetenzen zukämen. Sie habe lediglich ganz konkrete Gesuche vorzubereiten, während die wichtigen und richtungsweisenden Entscheide ganz woanders fallen würden. Dies passiere nämlich im bereits institutionalisierten Austausch zwischen den Gemeinden und dem Kanton, welcher sowohl auf operativer (4 Workshops pro Jahr) als auch auf strategischer (jährlich) Ebene stattfinde (vgl. dazu Art. 7 inkl. der entsprechenden Erläuterungen). Der Kommission wird dies anhand des „Kooperationskonzepts Wi-fö“ veranschaulicht (Beilage).

Art. 14:

Die Kommission thematisiert einen Wirkungsbericht.

Diesbezüglich wird davor gewarnt, dass die Wirksamkeit vorliegend sehr schwer zu erheben sei. Solche Berichterstattungen erfolgten, soweit überhaupt möglich, im Rahmen des Amtsberichts. Darüber hinausgehende Berichte würden v.a. Ressourcen binden, ohne das aussagekräftigere Ergebnisse garantiert werden könnten. Soweit Budgetkredite eingeholt werden müssten, habe der Landrat ja Jahr für Jahr die Möglichkeit um Auskunft zu jeder einzelnen Position zu erhalten. Soweit Verpflichtungskredite nicht genügen würden, müsste man

ohnehin eine separate Vorlage unterbreiten. Insofern sei ein gewisses Berichtswesen bereits institutionalisiert. Die Kommission ist überzeugt, dies genüge.

Zusammenfassung:

Art 2: Neue Formulierung.

Art. 8 Abs. 1 lit. e: Schreibfehler korrigieren (statt „dar“, „daran“!).

### **3. Antrag**

**Die landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres beantragt dem Landrat, dem Gesetzesentwurf zum neuen Standortförderungsgesetz im obstehenden Sinne zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen.**

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.



**LR Fridolin Luchsinger,  
Kommissionspräsident**

Beilage:

- PP-Präsentation i.S. Standortförderung
- Kooperationskonzepts Wifö